

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LUDESCH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 15.12.2023

4. Verordnung: Friedhofsgebühren-Verordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE LUDESCH ÜBER DIE EINHEBUNG VON FRIEDHOFSGEBÜHREN (FRIEDHOFSGEBÜHREN- VERORDNUNG)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Ludesch vom 14.12.2023 wird gemäß §§ 42 – 51 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2009, sowie der geltenden Friedhofsordnung der Gemeinde Ludesch, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, verordnet.

1. Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

Gemäß § 42 Bestattungsgesetz kann die Gemeindevertretung für die Benützung von Friedhofseinrichtungen mit Verordnung (Friedhofsgebühren-Verordnung) Abgaben (Friedhofsgebühren) erheben. Es dürfen keine privatrechtlichen Entgelte eingehoben werden. Diese Friedhofsgebühren-Verordnung gilt für den auf Gst. Nr. 77, 78 und 80 GB Ludesch befindlichen und von der Gemeinde Ludesch verwalteten Friedhof.

§ 2

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Ludesch hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofs entsteht, nachstehende Abgaben zur Benützung der Friedhofseinrichtungen (Friedhofsgebühren) ein.

- a) Gräbstättengebühren
- b) Enterdigungs- und Auflösungsgebühren
- c) Aufbahrungsgebühren
- d) Bestattungsgebühren

§ 3

Grabstättengebühren

a) Einzelgrab für 20 Jahre	€ 318,00
b) Familiengrab für 20 Jahre (2-fach Belegung)	€ 635,00
c) Familiengrab für 20 Jahre (4-fach Belegung)	€ 1.090,00
d) Einzelgrab für Urnenbeisetzung für 20 Jahre	€ 318,00
e) Familiengrab für Urnenbeisetzung für 20 Jahre	€ 635,00
f) Einzelurnenstätte für 20 Jahre	€ 414,00

g) Familienurnenstätte für 20 Jahre (4 Urnen)	€ 635,00
h) Urnen-Gemeinschaftsgrab für 20 Jahre pro Urne	€ 277,00
i) Erweiterung Einzel- auf Familienurnenstätte für 20 Jahre (max. 4 Urnen, ausgenommen Urnenstätte C 1-23)	€ 346,00
j) aliquote Vorschreibung der Grabgebühren vom Beisetzungstag auf 20 Jahre	

Glasplatte Urnen-Gemeinschaftsgrab (C24) (Eigentum Gemeinde) (mit Beschriftung)	€ 105,00
--	----------

Urnengräber (südseitig)

Wandtafel ohne Beschriftung (Eigentum Privat)- einmalig	€ 361,00
Leihgebühr für 20 Jahre für Weihwasserkessel / Grablicht / Blumenschale	€ 739,00
Verlängerungsgebühr für 20 Jahre Weihwasserkessel / Grablicht / Blumenschale	€ 254,00

Urnengräber (ost- und westseitig)

Leihgebühr für 20 Jahre Glastafel mit Beschriftung	€ 393,00
Leihgebühr für 20 Jahre Weihwasserkessel/Grablicht/Blumenschale	€ 739,00
Verlängerungsgebühr für 20 Jahre Glastafel mit Beschriftung	€ 133,00
Verlängerungsgebühr für 20 Jahre Weihwasserkessel/Grablicht/Blumenschale	€ 254,00

§ 4

Enterdigungs- und/oder Auflösungsgebühren

Entsorgung der Aschenreste im Sondergrab	€ 65,00
Enterdigungskosten eines Sarges	€ 242,00

§ 5

Aufbahrungsgebühren

Für die Benützung der Leichenhalle (nicht für das Inventar – dieses ist im Eigentum des zuständigen Bestattungsinstitutes) ist eine Aufbahrungsgebühr in Höhe von € 12,00 je Kalendertag einzuheben.

§ 6

Bestattungsgebühren

Gebühr für die Bestattung einer Leiche	
a) Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag	€ 764,--
b) Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag	€ 310,--
c) am Samstag wird ein Zuschlag von je 100 % verrechnet	
d) an Sonn- und Feiertag wird ein Zuschlag von je 200 % verrechnet	

Gebühr für die Bestattung in einem Kindergrab ca. 1,20 m Länge x 0,60 m Breite

- a) Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag € 382,--
- b) Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag € 239,--
- c) am Samstag wird ein Zuschlag von je 100 % verrechnet
- d) an Sonn- und Feiertag wird ein Zuschlag von je 200 % verrechnet

Gebühr für die Tieferlegung einer Leiche

- a) Tieferlegen in der Zeit von Montag bis Freitag € 273,--
- b) am Samstag wird ein Zuschlag von je 100 % verrechnet
- c) an Sonn- und Feiertag wird ein Zuschlag von je 200 % verrechnet

Gebühr für die Bestattung einer Urne im Erdgrab

- a) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Erdgrab beträgt bei einer Grabtiefe von ca. 80 cm € 262,--
- b) am Samstag wird ein Zuschlag von je 100 % verrechnet
- c) an Sonn- und Feiertag wird ein Zuschlag von je 200 % verrechnet

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft! Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung vom 16.12.2021 außer Kraft!

Der Bürgermeister:

I n g . M a r t i n S c h a n u n g